



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Hr/wd - Ind. 821 AVA

370	11A	20	BW	Bu	NU		a/a
20.11.2011	20.11.				8.11.11		
1132	11B	73	11A	2-			8.11
EPD	20.11.70		15				
Ref.	s. G. 41. Ind. 157.0.						

3003 BERN, den 20. November 1970
BERNE, leAn die
Rechtsabteilung des
Eidg. Politischen
Departements3003 B e r n

Herr Minister,

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gehört Indien zu jenen Entwicklungsländern, in denen sich schweizerische Unternehmen der verschiedensten Branchen schon relativ früh niedergelassen hatten. Insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten wurden hier, in Erkenntnis der sich für ausländische Investoren in einem Land mit einem Markt von Hunderten von Millionen Nachfragern bietenden Chancen, sehr umfangreiche Investitionen getätigt. Deshalb drängt sich zumindest der Versuch auf, einerseits eine bessere Basis zur weiteren Ausdehnung der schweizerischen Präsenz zu schaffen, an der sicherlich sowohl in Indien als auch bei uns ein Interesse vorhanden ist, andererseits aber auch, den bereits bestehenden Investitionen einen möglichst weitgehenden rechtlichen Schutz zu gewährleisten. Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir bestrebt sind, mit der indischen Regierung auf der Grundlage der Bestimmungen unserer Investitionsschutzabkommen zu einer die Interessen der schweizerischen Investoren, in gebührender Weise, wahrnehmenden Vereinbarung zu gelangen. Anstoss zur Aufnahme von diesbezüglichen Verhandlungen gaben die Gespräche, die der Unterzeichnete anlässlich seiner Indienreise mit Vertretern der indischen Regierung geführt hatte.

Im Gegensatz zu den bisher abgeschlossenen Investitionsschutzverträgen muss von Anfang an die Wahl einer anderen Form der Vereinbarung in Erwägung gezogen werden. Aus innenpolitischen Gründen wird sich die indische Regierung zur Zeit, und wohl auch für die nächste Zukunft, zu keinem Uebereinkommen mit der Regierung eines andern Landes bereithalten können, auf Grund dessen Bestimmungen ausländischen Investitionen irgendwelche Garantien in einem Abkommen vertraglich zugesichert werden. Analog zu den USA und zur BRD dürfte folglich auch für uns höchstens eine Vereinbarung in Form eines Notenaustausches in Frage kommen.

H. Neuburger, Handel, Gernelli
Veränderungen bekannt (2761)
8.11

- 2 -

Wir haben nun für Sie einen Entwurf ausgearbeitet, der sich, sowohl inhaltlich als auch in der formalen Gestaltung, weitgehend auf die zwischen den Regierungen Indiens und der BRD ausgetauschten Noten sowie auf die Bestimmungen unseres Modellvertrages stützt. Die vorgeschlagenen Garantien verstehen sich als Maximalforderungen, von denen kaum anzunehmen ist, dass sie alle von der indischen Regierung genehmigt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Text des Ihnen in der Beilage zugehenden Entwurfes überprüfen würden und versichern Sie, Herr Minister, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage ✓

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der *Vize-Direktor* der Handelsabteilung:

